

Stenographisches Protokoll

über die

7. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 26. September 1881.

Inhalt:

Angelobung.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die Constituirung des Ausschusses zur Berathung der Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheit.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Petitionen.

Interpellations-Anmeldung Seitens der Abg. Kukovech und Genossen, betreffend das Einbrechen ungarischer Zigeuner.

Interpellation der Abg. Dr. Schmiederer und Genossen an Se. Excellenz den Statthalter, betreffend die Localerhebungen bei den Grundsteuer-Reclamationen.

Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab, im Gerichtsbezirke Gleisdorf, um Genehmigung einer Hundesteuer. (Beilage Nr. 55. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Bezirksstraße vom Hausbauer in der Gemeinde Ratten nach Birsfeld. (Beilage Nr. 53. — Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Vertilgung der Ackerseide, der Ackerdistel, des Sauerdornes und Kreuzdornes. (Beilage Nr. 52. — Zurückweisung der §§ 2—8 an den Landescultur-Ausschuß.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend den Fortschritt der Sann-Regulirungsarbeiten, und einen Gesegentwurf über eine Abkürzung der Bauzeit. (Beilage Nr. 51. — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Umwandlung der Landes-Oberrealschule in Leoben in ein vollständiges Gymnasium. (Beilage Nr. 50. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)

Berichte des Gemeinde-Ausschusses, des Unterrichts-Ausschusses und des Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld und zeitweilig Landeshauptmann=Stellvertreter Dr. R. v. Neupauer.

Schriftführer: Graf Kottulinsky und Dr. Schmiederer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kubeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt und keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Ich ersuche den neuerewählten Herrn Rector Dr. Franz F. Pölzl die Angelobung zu leisten. (Rector Dr. Franz F. Pölzl leistet die Angelobung.)

Ich habe den Herren mitzutheilen, daß sich der Ausschuß, betreffend die Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheit constituirt, und zum Obmannen den Herrn Abgeordneten Freih. v. Washington, zum Obmannstellvertreter den Herrn Abgeordneten Lohninger, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten v. Forcher gewählt hat.

Ich habe heute auflegen lassen:

Das officielle Protokoll der 4. Sitzung.

Das stenographische Protokoll der 5. Sitzung.

Den Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Einhebung einer Abgabe von Spirituosen in den Stadtgemeinden Pettau und Judenburg, dann einer solchen

lediglich vom Bier in der Gemeinde Grundlsee. (Beilage Nr. 54.)

Den Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21), betreffend das Einschreiten der Stadtgemeinde Cilli um Erhöhung der bisherigen Hundesteuer per 2 fl. auf 4 fl. (Beilage Nr. 56.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zu dem Voranschlage pro 1882, sowie den betreffenden Theilen des Rechenschaftsberichtes. (Beilage Nr. 57.)

Den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vergrößerung der Tobtracte in der Landes-Irrenanstalt Feldhof durch Aufführung von Zubauten (Beilage Nr. 58.)

Ich ersuche um Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Schmiederer** (liest):

„Petition der Gemeinde Straßgang und Umgebung um gänzliche Aufhebung der Mauth zu Seiersberg im Bezirke Umgebung Graz (überreicht durch Abg. Semlitich).“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Landescultur-Ausschuß.

Schriftführer Dr. **Schmiederer** (liest):

„Petition des steierm. Lehrerbundes um Umänderung des § 25, lit. d, des Gesetzes vom 8. Februar 1869, so daß es statt „von den dauernd angestellten Lehrern“ in Zukunft laute: „von sämtlichen definitiv angestellten Lehrkräften“ (überreicht durch Abg. Dr. Kienzl).“

„Petition der Gemeinde Hartberg, betreffend die Reduction der Lehrergehalte (überreicht durch Abg. Pairhuber).“

„Petition des steierm. Lehrerbundes um Ablehnung der Gesetzesvorlage zur Reducirung der Lehrergehalte (überreicht durch Abg. Dr. Kienzl).“

„Petition des Brucker Lehrervereines gegen die Reduction der Lehrergehalte (überreicht durch Abg. Posch).“

Landeshauptmann: Ich verweise diese vier Petitionen an den Unterrichts-Ausschuß.

Schriftführer Dr. **Schmiederer** (liest):

„Petition des Vereines der I. Grazer Wärmstube um eine Unterstützung (überreicht durch Abg. Pairhuber).“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Finanz-Ausschuß.

Schriftführer Dr. **Schmiederer** (liest):

„Petition der Helene Baronin Dienersberg, steierm. Landstandswitwe, um Bewilligung einer Gnadengabe (überreicht durch Abg. Scholz).“

„Petition der Theresia Hohenburger, landsch. Cassierswaise, um Erhöhung der Gnadengabe auf den Jahresbetrag von 120 fl. ö. W. (überreicht durch Abg. Pairhuber).“

„Petition der Rathsthürhüterwitwe Theresia Gräfin Galler um Bewilligung einer Unterstützung in der Höhe des Sterbequartales nach ihrem verstorbenen Manne (überreicht durch Abg. Herman).“

„Petition der Maria Möstl, landsch. Kanonierswitwe, um Erhöhung ihrer Witwenprovision (überreicht durch Abg. Dr. v. Schreiner).“

Landeshauptmann: Ich überweise dieser vier Petitionen an den Petitions-Ausschuß.

Der Landescultur-Ausschuß hält heute Nachmittags 4 Uhr eine Sitzung, u. zw. im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisizers Dr. Wannisch. Der Ausschuß zur Berathung der Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheit hält heute um halb 5 Uhr Nachmittags eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisizers Pairhuber. Der Finanz-Ausschuß versammelt sich nach Schluß der Landtagsitzung in seinem gewöhnlichen Locale.

Es wurde mir eine Interpellation von den Herren Abgeordneten Kukovec und Genossen in Betreff des Einbrechens der ungarischen Zigeuner angemeldet; ich werde die Ausführung derselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Interpellation der Abg. Dr. Schmiederer und Genossen betreffend die Localerhebungen bei Grundsteuer-Reclamationen.**

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Schmiederer zur Ausführung seiner Interpellation das Wort.

Abg. Dr. **Schmiederer** (St.-G. Marburg liest):

„Euer Excellenz!

Die Grundsteuer-Regulirung, deren ausgesprochener Zweck eine gerechte Ausgleichung der in den einzelnen Theilen des Reiches nach verschiedenen Systemen vorgeschriebenen Grundsteuer war, gelangte zu sehr ungerechten und für Steiermark und die übrigen österreichischen Alpenländer höchst traurigen Resultaten.

Wir wollen hier nicht anführen, welche Mittel zur Anwendung gelangten, um einzelne Länder, darunter ein ohnehin sehr gering besteuertes, auf Kosten der Alpenländer zu entlasten, aber wir müssen erinnern an die tiefgehende Bewegung, die alle Classen unserer Grundsteuerträger ergriff, als die Grundsteuer-Regulirungs-Resultate bekannt wurden; wir müssen wiederholen, daß diese Re-

sultate uns mit Grundsteuern bedrohen, die für die Dauer absolut nicht getragen werden können.

Die ausdrückliche Erklärung des Herrn Finanzministers, der Schwerpunkt müsse in die Reclamationen verlegt, und auf diesem Wege würden die bestehenden Härten ausgeglichen werden, beruhigte einigermaßen die aufgeregte Bevölkerung, welche im Vertrauen auf diese Erklärung und in der Erwartung, es werde bei Entscheidung über die Reclamationen im Sinne der bestehenden gesetzlichen Normen vorgegangen werden, ziemlich ausgiebigen Gebrauch von dem Reclamationsrechte machte.

Und nun ist kaum die Reclamationsfrist zu Ende und haben die Erhebungen über die Reclamationen kaum begonnen, und schon gibt die Art und Weise, wie diese Erhebungen gepflogen werden, richtiger gesagt, nicht gepflogen werden, Veranlassung zu neuen Besorgnissen, die, wird der beliebte Vorgang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verglichen, nur zu gerechtfertigt sind.

Die Beschwerden, welche laut werden, sind:

In vielen Gemeinden wurden die Localerhebungen über die Reclamationen betreffs des Waldblandes zwar ämtlich anberaumt, allein die Commission erschien an den anberaumten Tagen nicht, sondern erst 3 bis 4 Tage später und zwar unangesagt. — Folge hievon war natürlich, daß es den betreffenden Gemeindevorstehern ganz unmöglich war, die bestimmten Vertrauensmänner zuzuziehen, noch viel weniger aber die Waldreclamanten zu verständigen. — Letztere, welche am angesagten Tage von früh Morgens bis spät Abends — da die Stunde des Eintreffens der Commission nicht einmal annähernd bekannt gegeben wurde, — das Erscheinen der Commission vergebens erwarteten, werden durch solches Vorgehen des ihnen im Art. 1, Abschnitt VI, § 39 des Gesetzes vom 6. April 1879 eingeräumten Rechtes, die Richtigkeit ihrer Reclamationen an Ort und Stelle darzuthun, beraubt.

In den meisten solchen Gemeinden lehnten die Gemeindevorsteher, auch wenn sie von der unerwartet erschienenen Commission zu Hause getroffen wurden, jede Betheiligung mit der Motivierung ab, daß weder Vertrauensmänner noch Reclamanten verständigt seien, worauf von dem Waldschätzungsreferenten und dem Schätzungsdeputirten erwidert wurde, sie brauchen weder Vertrauensmänner noch Reclamanten.

Erhebungen, nämlich Local-Erhebungen, wurden in solchen Gemeinden gar nicht gepflogen, in wenigen Fällen wurde in irgend einem Hause die Mappe aufgeschlagen und einige Zeit in derselben studirt, was diese Herrn wohl auch zu Hause und ohne Reisekosten hätten thun können.

Ein Gemeindevorsteher, welcher mit Vertrauens-

männern und Reclamanten auch vergebens einen ganzen Tag auf das Erscheinen der Commission gewartet hatte, erhielt fünf Tage später durch einen Wingersohn eine Visittkarte des Herrn Forstreferenten, auf welcher zu lesen stand: „Die Localerhebung für die Gemeinde W. wurde heute vorgenommen und wird der Herr Gemeindevorstand angewiesen, die Mappe uneröffnet rückzusenden.“

Obwohl das Gesetz vom 24. Mai 1869 öffentlichen Fuß- und Fahrwegen, dann Flüssen und Bächen die Steuerfreiheit zugestehet, wurden in die Indicationsstücken doch viele Wege und Bäche eingezeichnet, gegen die Einbeziehung derselben in die anrainenden Grundstücke daher reclamirt. Hier hat es den Anschein, als sollten alle die Reclamationen, obwohl sie den klaren Wortlaut des Gesetzes für sich haben, vergebens erhoben worden sein.

In vielen Gemeinden, wo solche Reclamationen erhoben wurden, haben Geometer bereits commissionirt, sich um solche Reclamationen aber nicht gekümmert.

Auf directe Fragen von theilhabenden Parteien, ward entweder die Antwort, der Fußweg müsse mindestens drei Schuh, der Bach eine Klafter breit sein, oder es hieß, diese Reclamation komme in seinem, des Geometers Bogen (Formular A und B) nicht vor; auf an den ökonomischen Referenten gerichtete Fragen, ward die Antwort, allerdings seien diese Reclamationen zumeist in dem Bogen Formular C, aber es sei Sache des Geometers, die nöthige Vermessung zu pflegen.

Das Gesetz vom 24. Mai 1869 normirt keine Minimalbreite für Fußwege und Bäche zur Erlangung der Steuerfreiheit, allein wenn selbst dies der Fall wäre, und wenn der reclamirte Weg oder Bach eine größere, als die Minimalbreite hätte, würde die Reclamation keinen Erfolg haben, denn es wird nicht einmal eine Besichtigung, noch weniger eine Vermessung vorgenommen. Da nun solche Vorgänge einerseits geeignet sind, Beängstigungen hervorzurufen, die den ohnehin in so trauriger Lage befindlichen Grundsteuerträgern wohl erspart werden sollen, andererseits aber zu erwägen ist, daß gegen die Entscheidungen der Reclamations-Commission ein Recurs unzulässig ist, daher auf Beseitigung geschwinderer Vorgänge vor dem Ausspruche der Reclamations-Commission hingewirkt werden muß, so erlauben sich die Gefertigten, an den k. k. Statthalter die Frage zu stellen:

1. Sind die geschilderten Vorgänge, gegen welche auch bereits Recurse eingebracht wurden, Sr. Excellenz bekannt und

2. ist Se. Excellenz geneigt, zu veranlassen, daß den Reclamanten ihr gesetzliches Recht unverkümmert gewahrt werde.

Angefügt muß noch werden, daß der Interpellant für den Fall, als die vorgeschilderten Uebelstände Sr. Excellenz nicht bekannt sein sollten, bereit ist, die Namen der betreffenden Gemeinden Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Statthalter mitzutheilen.

Graz, am 26. September 1881.

Dr. Josef Schmiederer.

Heilsberg,

Pfimer,

Dr. Neckermann."

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter mittheilen.

Statthalter Freiherr von **Rübeck:** Ich werde mir erlauben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten, glaube aber schon dermalen beifügen zu können, daß von Seite der Regierung der gemessenste Auftrag an ihre Organe ergangen ist, mit größter Zuborkommenheit die Reclamationen zu behandeln und selbstverständlich sich genau an das bestehende Gesetz zu halten.

Ich wollte, als der geehrte Herr Interpellant die Interpellation vortrug, denselben bitten, mir jene Fälle, von welchen nur Andeutung geschah, bekannt zu geben; ich bin jedoch durch den Schlußsatz seiner Interpellation, in welchem die Bekanntgabe der betreffenden Gemeinden in Aussicht gestellt wird, in dieser Hinsicht beruhigt.

Ich muß auf diese Bekanntgabe umsomehr Gewicht legen, weil es der Regierung durchaus nicht gleichgiltig ist, wenn von Seiten ihrer Organe in der von dem Herrn Interpellanten geschilderten Weise vorgegangen wird. (Beifall.) Das wird nicht geduldet werden. (Beifall.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab im Gerichtsbezirke Gleisdorf um Genehmigung einer Hundesteuer.

(Beilage Nr. 55.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman:** Ich beantrage, sofort in die Vollberathung dieses Gegenstandes einzugehen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Berichterstatter des Landes-Ausschusses den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman** (von der Tribüne): Die Gemeinde St. Ruprecht a. d. Raab im Gerichtsbezirke Gleisdorf bittet den hohen Landtag,

ihr eine Auflage auf den Besitz von Hunden von 2 fl. per Stück zu bewilligen. Sie weist einen Abgang im Gemeindehaushalte nach, zu dessen Bedeckung diese Auflage dienen soll. Die gesetzlichen Förmlichkeiten bei Fassung dieses Beschlusses sind erfüllt und der Landes-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab im Gerichtsbezirke Gleisdorf wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden mit jährlichen 2 fl. (Zwei Gulden) für jeden Hund mit dem ertheilt, daß diese Gebühr in die Gemeinde-Casse zu fließen hat.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der Gemeinde selbst überlassen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Bezirksstraße vom Hausbauer in der Gemeinde Ratten nach Birkfeld.

(Beilage Nr. 53.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr von **Moscon** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Schon im Jahre 1876 hat sich die Bezirksvertretung Birkfeld an den Landes-Ausschuß gewendet, mit dem Ansuchen um Herstellung einer Bezirksstraße längs des Feistribbaches von Ratten nach Birkfeld. Die damaligen Erhebungen wurden vom Landes-Bauamte gepflogen und ergaben ein Project, nach welchem aus Landesmitteln 24.000 fl. als Subvention und fernere 24.000 fl. als Darlehen an die Bezirksvertretung zur Herausgabe hätten kommen sollen.

Der Landtag hat in der vorjährigen Session am 6. Juli diesem Antrage des Landes-Ausschusses nicht beigeplichtet und denselben abgelehnt, nachdem er dem Lande zu große Kosten auferlegt hätte. Gegenwärtig hat sich die Bezirksvertretung Birkfeld abermals an den Landes-Ausschuß mit dem Ansuchen um Herstellung dieser Straße gewendet, und zwar wurde seitens der Bezirksvertretung ein anderes Project in's Auge gefaßt, welches mit bedeutend geringeren Kosten die Herstellung dieser Straße ermöglichen würde. Der Landes-Ausschuß hat in dieser Richtung bereits Erhebungen gepflogen, legt aber gegenwärtig kein ausführliches Project vor, sondern beläßt es

einer ferneren Zeit, eingehende Erhebungen zu pflegen und ein einschlägiges Project durch das Landesbauamt ausarbeiten zu lassen.

Der Landescultur-Ausschuß hat sich abermals mit dieser Frage beschäftigt und pflichtet insoferne den Ausführungen des Landes-Ausschusses bei, als die Herstellung der Straße nach dem früheren Projecte ganz unverhältnißmäßig große Kosten erheischen würde und in keinem Falle dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen wäre. Der gegenwärtige Antrag des Landescultur-Ausschusses geht daher dahin, daß über die Anlage dieser Straße vorerst Erhebungen zu pflegen wären, nach welchen sodann ein Project auszuarbeiten und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen wäre.

Der Landescultur-Ausschuß erlaubt sich daher dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, vorerst darüber Erhebungen zu pflegen, ob und inwieweit der derzeit von Matten über den vulgo Döbauer im Feistritzthale zum vulgo Schweighofer an der Birksfeld-Kindberger Bezirksstraße führende Gemeindeweg für die Tracirung einer Bezirksstraße II. Classe zwischen Matten und Birksfeld zu benützen wäre und sonach über das Resultat dieser Erhebung in der nächsten Session zu berichten und die geeigneten Anträge im Gegenstande zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29) betreffend die Verteilung der Kleeerde, der Akerdistel, des Sauerdornes und Kreuzdornes.

(Beilage Nr. 52.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Washington** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die geehrten Herren Abgeordneten den Bericht des Landes-Ausschusses über diesen Gegenstand eingehend gewürdigt haben und glaube daher von der Vorlesung desselben, so fern sie nicht ausdrücklich verlangt wird, Umgang nehmen zu dürfen.

Ich erachte es jedoch für nothwendig, ein kurzes Resumé über die Genesis dieses Gesetzes voranzuschicken. Der Central-Ausschuß der vaterländischen Landwirthschafts-Gesellschaft gedrängt — ich betone das besonders — durch

die Filialen, hat sich veranlaßt gefunden, sich an den Landes-Ausschuß mit dem Ersuchen zu wenden, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche den genannten Schädlingen Einhalt zu gebieten im Stande wären.

Ich glaube, daß es, was die Kleeerde anbelangt, doch der Mühe werth wäre, etwas zu thun. Ich bitte zu bedenken, daß in günstigen Jahren der Export von steierischen Rothklee samen 36.000 Centner, im Durchschnitte 27- bis 28.000 Centner betragen hat; wenn wir den Werth eines Centners gering gerechnet mit 30 fl. annehmen, so repräsentirt dieser Export in günstigen Jahren eine Einnahme vom 1.080.000 fl., im Durchschnitte von 800.000 fl. für das Land.

Meine Herren, das ist doch ein Betrag, der in Erwägung zu ziehen ist, und wenn ich auch zugeben muß, daß die Durchführung dieses Gesetzes vielleicht Schwierigkeiten haben dürfte, so hat uns doch die Erfahrung gelehrt, daß das zielbewußte Deutschland und das praktische England dergleichen gesetzliche Bestimmungen mit Erfolg durchgeführt haben.

Wenn wir nun die Akerdistel in's Auge fassen, so wird es wohl schwerlich Einem von uns entgangen sein, daß unsere Felder im Großen und Ganzen von diesem, die landwirthschaftliche Production außerordentlich schädigenden Gesträuch stark heimge sucht sind.

Wenn es auch hie und da Landwirth gibt, die sich der Mühe unterziehen, die Distel auszuraufen, so finden wir es doch sehr häufig, daß die Distel erst dann ausgerauft wird, wenn sie bereits in den Samen geschossen ist und — ich appellire da wieder an die Erfahrung der Herren — wir finden es sehr häufig, daß diese Disteln dazu verwendet werden, um die Löcher in den Straßen auszufüllen. Dabei vergißt man aber, daß die Distel dann erst recht verheerend wirkt, weil sie durch den Hufschlag der Pferde und durch den Tritt der Zweihüser — ich möchte sagen — ausgedroschen wird, und nicht allein dahin wieder zurückkehrt, woher sie gekommen, sondern auch die benachbarten Felder inficirt. Ich glaube, schon aus diesem Grunde dürfte es angezeigt sein, auch in dieser Richtung etwas zu thun.

Was nun die Ausrottung der Berberichen und des Sauerdornes an den Rainen und an den an Feldern gelegenen Waldungen betrifft, so dürfte es vielleicht manchem unerfahrenen Landwirth befremdend erscheinen, daß man gerade diese Gesträuche ausrotten will.

Es möge mir gestattet sein, nur in kurzen Worten die Geschichte des Getreiderostes zu skizziren.

Wenn wir in den Monaten Mai bis Juli unsere Felder durchstreifen, so finden wir, durch äußere Einflüsse, in der Regel durch zu große Feuchtigkeit herbeigeführt,

an den Blättern des Getreides gelbe, weiße und auch rothe Streifen. Dies sind Pilze, die sich auf dem Getreide festsetzen, die aber merkwürdiger Weise nicht die Kraft in sich besitzen, sich auf diesen Blättern zu entwickeln, sondern sobald sie die ersten Sporen angefaßt haben, durch die Lüfte hinweggeweht werden, und sich dann an rauhblättrigen Gesträuchen, namentlich aber — wie es die Erfahrung zur Evidenz nachgewiesen hat — an den Blättern des Berberitzenstrauches und des Sauerdornes festsetzen. Erst da entwickeln sich diese Pilze vollständig, setzen ihre zweiten Entwicklungs-Sporen an, gehen dann durch die Luft getrieben, wieder an das Getreide zurück, und schädigen da nicht allein die Blätter, sondern auch den Kern selbst.

Hohes Haus! Die Landwirthschaft treibende Bevölkerung unseres Landes ist derart schwer heimgesucht, daß es mir nicht allein als Recht, sondern als Pflicht des gesetzgebenden Körpers erscheint, alles aufzubieten, um der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung unter die Arme zu greifen.

Von diesem Gedanken geleitet, hat auch der Landes-cultur-Ausschuß den Bericht des Landes-Ausschusses und das von demselben vorgeschlagene Gesetz einer genauen Erwägung unterzogen, einige wenige Abänderungen an demselben vorgenommen, und ich möchte Sie bitten, diesem Gesetze Ihre Zustimmung zu geben. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Abg. Wörnfeind (L.-G. Judenburg): Trotz der warmen Worte des Herrn Berichterstatters für die in Berathung stehende vorliegende Gesetzesvorlage kann ich mich für das Gesetz, welches dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird, nicht erwärmen. Der Herr Berichterstatter hat selbst die Schwierigkeit der Durchführung dieses Gesetzes zugestanden, und wenn ich auch dem Herrn Berichterstatter darin Recht geben muß, daß an einigen Orten des Landes ein gesetzlicher Schutz gegen diese verderblichen Pflanzen und Gesträuche nothwendig ist, so muß ich dennoch gestehen, daß der sich aus diesem Gesetze ergebende Erfolg in keinem Verhältnisse stehen wird zu den Vegetationen, welche es für die Landwirthschaft treibende Bevölkerung zur Folge haben würde. Der Herr Berichterstatter hat ausdrücklich auf die bedrängte Lage hingewiesen, in welcher sich die Landwirthschaft treibende Bevölkerung gegenwärtig, namentlich in Folge der Erhöhung der Grundsteuer, befindet. Der Herr Berichterstatter scheint aber keine Idee davon zu haben, daß die Vegetationen, welche diese Gesetzesvorlage über die bäuerliche Bevölkerung bringen würde, so große wären, daß dieselben, wenn dieses Gesetz so rigoros, wie es mit verschiedenen anderen

gesetzlichen Bestimmungen an einigen Orten geschieht, gehandhabt würde, von der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung kaum ertragen werden könnten.

Erlauben Sie mir, meine Herren, die Folgen der Durchführung dieses Gesetzes näher zu beleuchten.

Die Durchführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen soll dem Gemeindevorsteher obliegen. Wer wird das Amt eines Gemeindevorstehers übernehmen wollen, wenn er dieses Gesetz zur Durchführung bringen soll? Soll er mit der ganzen Gemeinde in Feindschaft leben, die Saaten seines Nachbarn durchsuchen und zertreten, um die Kleeerde aufzusuchen? Soll er Executionen anwenden, damit die Insassen seiner Gemeinde den Berberitzenstrauch beseitigen, bezüglich dessen Manchem gar nicht die Ueberzeugung beizubringen ist, daß er thatsächlich so schädlich ist, als der Herr Berichterstatter nachweisen will?

In dem Gesetze findet sich auch eine Bestimmung, nach welcher die politische Behörde im Falle mangelhafter Handhabung dieses Gesetzes den Gemeindevorsteher zur Verantwortung ziehen soll. Was wird die Folge dieser Bestimmung sein? Ein Heer von Gendarmen wird die Saaten durchstreifen, um diese schädliche Schmarogerpflanze, die Kleeerde zu suchen, was wieder zur Folge haben wird, daß sich die Vagabunden — die Landplage der bäuerlichen Bevölkerung — um so sicherer in ihrem Gewerbe fühlen werden, da man dadurch die Sicherheits-polizei ihrer Bestimmung entzieht. Wir haben eine ähnliche Erfahrung bei dem Forstgesetze gemacht. Es ist gewiß gut — und ich tadle es nicht — wenn die-bezügliche gesetzliche Bestimmungen, namentlich die in jüngster Zeit erlassene Ministerialverordnung, durchgeführt werden. Aber der Gensdarm sieht den dürr gewordenen Baum viel leichter, den Vagabunden sieht er nicht und läßt sich ihn entgehen. Man überbürdet die Polizei fortwährend mit neuen Angelegenheiten, wodurch sie, wie gesagt, verhindert wird, die ihr zugewiesenen Angelegenheiten gehörig zu besorgen.

Ich glaube übrigens auch, daß die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes für Steiermark gar nicht vorliegt und wenigstens keine so große ist, als der Herr Berichterstatter bemerkt hat. Ich kann Ihnen auf mein Gewissen versichern, daß mir kein einziger Grundbesitzer bekannt ist, der es sich nicht angelegen sein ließe, Kleeerde und Dettelunkraut u., sobald er sie bemerkt, auszurotten.

Was die Schädigung durch den Berberitzenstrauch anbelangt, der angeblich den Getreiderost erzeugen soll, so kenne ich große Flächen, wo gar kein Berberitzenstrauch vorhanden ist. Trotzdem ist oft und heuer in vielen Gegenden das Getreide, namentlich der Weizen, mit Rost

bedeckt gewesen und ich möchte den Herrn Berichterstatter um Aufklärung bitten, wieso der Getreiderost dort entstanden ist, wo gar kein Berberitzenstrauch in der Nähe war.

Ich glaube ein Gesetz soll gemacht werden, damit es auch gewissenhaft durchgeführt werde. Wenn aber schon im Vorhinein an der Durchführbarkeit desselben gezweifelt wird, wie dies von Seite des Herrn Berichterstatters bemerkt wurde, dann unterlasse man die Beschließung solcher Gesetze, dann möge der Landtag früher geschlossen werden, denn es ist nicht nothwendig, daß er tagt, um Gesetze zu machen, von welchen er überzeugt ist, daß sie nie zur Durchführung gelangen werden.

Ich habe noch einige andere Mängel an diesem Gesetze zu rügen. Es heißt in § 2 (liest):

„Gegen die Besitzer, beziehungsweise Nugnießer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen die Kleeseide im Stande des Ablühens oder Reisens, ferner die Akerdistel haufen- und heerdenweise oder über das ganze Akerland verbreitet in dem oben genannten Stande vorgefunden, endlich der Sauerdorn und der Kreuzdorn an den Rainen oder überhaupt in der Nähe der Getreidefelder angetroffen werden, ist vom Gemeinde-Vorsteher eine in den Localarmenfond fließende Geldstrafe bis zu zehn Gulden und im Falle der Zahlungs-unfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden zu verhängen.“

Ich glaube, daß der Verhängung der Strafe mindestens eine Aufforderung zur Vertilgung der Schädlinge vorhergehen sollte. Es ist dem Grundbesitzer oft selbst nicht bekannt, daß sich in seinem Aker dergleichen Unkraut befindet, aber die Polizei wird nicht viel Umstände machen, sondern der Bauer wird eines Tages von einer Strafe überrascht werden, von der er nicht weiß, wie er dazu kommt.

Ich muß bitten, meine Herren, wenn Sie das Wohl der bäuerlichen Bevölkerung im Auge haben, so überlasten Sie dieselbe nicht mit unnützen Vegetationen. Es ist bekannt, daß das Seuchengesetz durch die verhäufte Einführung von Viehpässen schon eine so große Vegetation für die Landbevölkerung involvirt, daß dieselbe bereits in Verzweiflung geräth. Ich bitte Sie, doch einige Zeit zu warten; ich habe die Ueberzeugung noch nicht, daß dieses Gesetz ein Bedürfnis für die bäuerliche Bevölkerung und Landwirthschaft ist, daß es schon jetzt eingeführt werden muß. Ich werde daher gegen dieses Gesetz stimmen und bitte auch das hohe Haus in die Berathung desselben nicht einzugehen. (Bravo!)

Abg. **Serman** (L.=G. Pettau): Mir fällt auf und ich möchte bedauern, daß gerade aus der Mitte der

bäuerlichen Abgeordneten Einwendungen gegen dieses für die Landwirthschaft gewiß nützliche Gesetz gemacht wurden, und zwar aus Gründen, die meiner Ansicht nach nicht ganz zutreffend sind.

Der Haupteinwand gegen das Gesetz besteht darin, daß gesagt wird, das Gesetz werde zu Vegetationen der bäuerlichen Bevölkerung führen. Ich glaube, daß jedes Gesetz Vegetationen, wie die vom Herrn Vorredner angeführten, zur Folge haben wird. Uebrigens glaube ich, daß die Vegetationen nicht gar so arg sein werden, als der Herr Vorredner meint, da er selbst sagt, daß ein Gesetz geschaffen werde, welches nicht durchgeführt werden könne. Ich möchte auf den Widerspruch, der in diesen Ausführungen gelegen ist, aufmerksam gemacht haben.

Man meint, daß der Gemeindevorsteher die Felder zertreten wird. Ich glaube, daß dies kein Schaden ist, der im Verhältniß stünde mit dem Nutzen, den das Gesetz zu bringen geeignet ist. Ich weise hin auf das Gesetz gegen schädliche Insecten. Dieses enthält wohl auch Vegetationen, und es sind trotzdem keine Klagen gegen dasselbe laut geworden. Das vorliegende Gesetz beruht auf derselben Grundlage; es wendet sich gegen Pflanzenschädlinge, sowie das andere gegen lebende Schädlinge. Ich glaube das hohe Haus entspricht einem Bedürfnisse des Landes, einem allgemeinen Wunsche der Bevölkerung, wenn es diesem Gesetze seine Zustimmung verleiht.

Abg. **Bärnsfeld** (L.=G. Judenburg): Hohes Haus! So ungern ich es thue, muß ich doch dem Herrn Vorredner kurz erwidern. Ich möchte den Herrn Vorredner bitten, sich in die Lage eines Grundbesitzers zu versetzen, zu dem das polizeiliche Organ kommt und sagt: „Du mußt jetzt sofort die Disteln aus Deinem Aker beseitigen.“ Dieser Grundbesitzer muß dann alles stehen und liegen lassen, die Ernte, das Anbauen der Saat, um das Unkraut auszurotten. Dies glaube ich, wird es dem Herrn Vorredner klar machen, worin die von mir angedeuteten Vegetationen durch Annahme dieser Gesetzesvorlage bestehen.

Abg. **Kurz** (L.=G. Stainz): Ich fühle mich verpflichtet, gegen die Beschließung dieses Gesetzes auf das Entschiedenste Einsprache zu erheben. Ich finde es ungerecht, den Grundbesitzer mit empfindlichen Strafen zu belegen, da man nicht in der Lage ist, demselben die Mittel an die Hand zu geben, mit welchen er sich vor den Strafen schützen kann. Man ist eben nicht in der Lage, dem Grundbesitzer ein erprobtes Mittel an die Hand zu geben, wie er seine Felder vor diesem Unkraut bewahren könne. Ist das Unkraut aber einmal vorhanden, so hat man wieder kein erprobtes Mittel, wie man das Unkraut auf wohlfeile Weise mit Erfolg auszurotten könne. Neben-

bei finde ich die Bestimmungen dieses Gesetzes auch viel zu hart.

Ich will von dem einzelnen Grundbesitzer gar nicht sprechen, sondern einzig und allein von dem Gemeindevorsteher.

Nehmen wir eine größere Gemeinde, welche z. B. aus mehreren Ortschaften besteht; in jeder Ortschaft sind mehrere Grundbesitzer, jeder Grundbesitzer hat mehrere Klee- oder Flachsfelder und in diesen Ortschaften befinden sich viele Aecker, Wiesen und Raine. Alle diese müßte also der Gemeindevorsteher, wenn er das Gesetz gewissenhaft handhaben wollte, beaufsichtigen. Wollte der Gemeindevorsteher diesen Anforderungen gerecht werden und sich vor Strafe bewahren, so müßte er seine eigene Wirthschaft auf den Nagel hängen und sich fortwährend auf Inspectionsreisen befinden. (Lebhafte Heiterkeit). Da möchte ich einen Gemeindevorsteher zu einem solchen Amte gratuliren.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

Das hohe möge über dieses Gesetz zur Tagesordnung übergehen. (Bravo! Bravo!)

(Die Generaldebatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freiherr v. **Washington**: Ich muß zunächst meinem Befremden darüber Ausdruck geben, daß ein lediglich dem Interesse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung gewidmetes Gesetz Opposition von Seite derjenigen Herren findet, die diesem Stande angehören. Ich habe aber mit Befriedigung aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Bärnfeld vernommen, daß, wie es scheint, in seiner Gegend die Landwirthschaft auf jener Stufe der Intelligenz stehen, um diesen Schädlingen aus eigener Initiative zu Leibe gehen zu können. Anders scheint es mir in den anderen Theilen des Landes zu stehen, denn ich habe gelegentlich des Resumés über die Entwicklungsgeschichte dieses Gesetzes darauf hingewiesen, daß der Central-Ausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft nicht aus eigener Initiative, sondern gedrängt durch die Filialen zu einem solchen Schritte sich veranlaßt gesehen hat.

Ich glaube denn doch, daß das Bedürfnis nach einem solchen Gesetze vorhanden ist, und daß die Nothwendigkeit der Erlassung desselben dadurch begründet erscheint, daß die Bevölkerung es verlangt, weil sie sich bewußt ist, daß der Handel mit steirischem Rothklee einen europäischen Ruf erlangt hat, und weil die Summe von 1,080.000 fl., von welcher ich in meiner ersten Rede gesprochen habe, für den Export von steirischem Rothklee für die Landwirthschaft von großer Bedeutung ist.

Wenn von Seite des Herrn Abgeordneten Bärnfeld erwähnt wurde, daß viele Landwirthe diese Schädlinge nicht einmal kennen, so muß ich das bedauern. Ich gebe gerne zu, daß unter den Landwirthen Mancher vielleicht die Berberitze und die rauhblättrigen Gesträuche nicht kennt. Deswegen hat der Landes-Ausschuß im Gesetze die Bestimmung getroffen, daß nur die Berberitze und der Sauerdorn, die an den Rainen oder in der Nähe der Felder vorkommen, die also ein Jeder kennt, vertilgt werden sollen, und die Ausrottung dieses Gesträuches dürfte sich wohl der Mühe lohnen.

Ich bitte daher das hohe Haus, in die Specialdebatte einzugehen.

(Das Eingehen in die Specialdebatte wird hierauf beschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freiherr v. **Washington** (liest):

„§ 1.

Die Klee-seide, auch Flachs-seide, Teufelszwirn, Teufelshaar 2c. genant — *cuscuta trifolii* Babingt. — ist auf Ackerländereien jeder Art, sowie auf Wiesen, Weiden, Ackerrainen, Begrändern, Eisenbahndämmen und anderen Grundstücken durch die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter dieser Grundstücke zu vertilgen. Desgleichen haben alle Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter die Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln die Ackerdistel — *cirsium arvense* L. — zu vertilgen, sowie die Ausrottung des Sauerdorn-(Berberitzen-)Strauches — *berberis vulgaris* L. — und des Kreuzdornes — *rhamnus frangula* L. — an den Rainen und überhaupt bis auf 100 Meter Entfernung von der Grenze der Getreidefelder vorzunehmen“.

(Dieser Paragraph wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 2.

Gegen die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, auf welchen die Klee-seide im Stande des Abblühens oder Reifens, ferner die Ackerdistel haufen- oder heerdenweise oder über das ganze Ackerland verbreitet in dem oben genannten Stande vorgefunden, endlich der Sauerdorn und der Kreuzdorn an den Rainen oder überhaupt in der Nähe der Getreidefelder angetroffen werden, ist vom Gemeindevorsteher eine in den Localarmenfond fließende Geldstrafe bis zu zehn Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden zu verhängen.

Der Gemeindevorsteher hat gleichzeitig die Veranstaltung zu treffen, daß die Klee-seide, dann der Sauerdorn und der Kreuzdorn an den Rainen und in der

Nähe der Getreidefelder, sowie die Akerdistel auf Kosten der Säumigen beseitigt werden, und sind die Besitzer und Pächter zur geeigneten Zeit von dem Gemeindevorsteher hiezu unter Androhung der obgenannten Strafen aufzufordern“.

Abg. Dr. **Rechbauer** (Stadt Graz): Das hohe Haus hat den § 1, welcher die Vertilgung schädlicher Gewächse anordnet, mit Majorität angenommen. Als Nichtfachmann und in der Landwirthschaft unbewandert, habe ich mich mit diesem Paragraphen einverstanden erklärt; allein die Bestimmung des § 2, daß die Strafe schon einzutreten habe, sobald man auf einem Aker eine Akerdistel, Klee-seide, Sauer- oder Kreuzdorn sieht, kommt mir doch ein bißchen zu hart vor. Es scheint mir ungerichtet, daß man einen Grundbesitzer, der z. B. längere Zeit von seinem Grunde abwesend war, also gar nicht gesehen hat, was geschehen ist, bestraft, weil diese Gewächse, deren Verbreitung nach dem gedruckten Berichte durch den Wind geschieht, in seinem Aker vorgefunden wurden; er wird also in diesem Falle bestraft, für Etwas, was ganz außer seiner Schuld liegt. (Heiterkeit. Bravo! Bravo!) Ich glaube, wenn man auch anerkennt, daß das Gesetz im Interesse der Landwirthschaft liegt, so genügt es doch, wenn der Grundbesitzer, sobald der Gemeindevorsteher die Schädlinge in dessen Aker entdeckt, aufgefordert wird, dieselben zu entfernen, unter der Androhung, daß dieselben im Weigerungsfalle auf seine Kosten entfernt werden würden und erst, wenn auch diese Drohung fruchtlos bleibt, hätte die Bestrafung einzutreten. Daß man aber sogleich über ihn die Strafe verhängt, scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein. Ich glaube daher, daß man den § 2 und die mit demselben in Zusammenhang stehenden Paragraphen über die Strafen an den Ausschuss zurückweisen sollte, mit dem Auftrage, das Gesetz in der Weise umzuarbeiten, daß, wenn auf einem Felde durch den Gemeindevorsteher oder durch die Gendarmerie — die übrigens allerdings Wichtigeres zu thun hätte — solches Unkraut entdeckt wird, der Gemeindevorsteher die Besitzer des Feldes aufzufordern habe, in angemessener Frist das Unkraut zu entfernen, widrigenfalls es auf Kosten des saumseligen Besitzers entfernt werden würde, und daß erst derjenige, der diesen Auftrag in angemessener Frist nicht befolgt, zu bestrafen wäre. In dieser Richtung wünschte ich den § 2 umgeändert, und stelle daher den Antrag, daß das vorliegende Gesetz behufs Abänderung im Sinne der von mir entwickelten Grundsätze an den Ausschuss zurückgewiesen werde. (Beifall.)

Abg. **Serman** (L.=G. Pettau): Die Gefahr, die der Herr Vorredner geschildert hat, daß nämlich sofort

beim Entstehen eines der im Gesetze genannten Schädlinge auf einem Felde der Besitzer bestraft werden könnte, ist nicht so groß, als der Herr Vorredner befürchtet. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Gesetz bestimmt, daß die Strafe nur dann einzutreten hat, wenn die Klee-seide im Stande des Abblühens oder Reifens sich befindet; der Besitzer wird also nur dann bestraft, wenn er Klee-seide im Stande des Abblühens oder Reifens stehen läßt; es wird ihm daher hinlänglich Zeit gelassen, sich mit der Vertilgung derselben zu befassen. Es heißt ferner im Gesetze, daß die Strafe nur dann zu verhängen ist, wenn die Akerdistel haufen- oder heerdenweise vorkommt. Wenn dies der Fall ist, dann hat der betreffende Besitzer die Pflicht zur Vertilgung derselben schon lange gehabt und sie vernachlässigt, kann sich daher nicht beschweren, wenn er mit einer Strafe belegt wird.

Was den Kreuz- und Sauerdorn betrifft, so bitte ich zu bedenken, daß dieselben nicht über Nacht wachsen, wenn sie da sind, so ist es die Pflicht des Landwirthes, sie zu beseitigen, und die Strafe tritt mit Recht ein.

Ich glaube daher, daß die Fassung dieses Paragraphen keine unglückliche ist. Wenn jedoch der Herr Vorredner auf eine andere Reihenfolge in den Paragraphen dieses Gesetzes Gewicht legt, so wird einem diesbezüglichen Antrage von Seite des Landes-Ausschusses nicht entgegengetreten.

Abg. **Barnfeind** (L.=G. Judenburg): Ich will mir dem Herrn Vorredner gegenüber eine Berichtigung erlauben. Derselbe hat erwähnt, daß die Strafe dann eintritt, wenn der Samen blüht oder abfällt. Nun diese sogenannte Nesselblüte ist identisch mit der betreffenden Schmarozerpflanze, die im Gesetze als Klee-seide erwähnt ist; von diesem Kraut ist es aber bekannt, daß es drei, vier bis fünf Wochen lang nicht gesehen wird, sondern erst dann, wenn es sich ausgebreitet hat. Da kann man den Grundbesitzer nicht verantwortlich machen, wenn er die Pflanze gar nicht sieht. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Rechbauer einverstanden und möchte das hohe Haus bitten, das Gesetz wegen der vorgeschlagenen Abänderungen an den Ausschuss zu verweisen.

(Die Debatte wird geschlossen; der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer wird unterstützt.)

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Freiherr von **Washington**: Ich möchte nur Sr. Excellenz dem Herrn Abg. Dr. Rechbauer erwidern. Schon der Herr Landes-Ausschuss Herrman hat darauf hingewiesen, daß es nicht mit so großen Schwierigkeiten verbunden ist, diese Schädlinge zu vertilgen. Wenn man bedenkt, daß die Klee-seide erst beim zweiten Schritte

zu Tage tritt und zwar unmittelbar darauf, so ist es nicht mit so großen Schwierigkeiten verbunden, dem Uebel sofort Einhalt zu gebieten. Es gehört Fleiß dazu, und der Landwirth muß eben Fleiß an den Tag legen. Was die Disteln betrifft, so sieht man kurze Zeit, nachdem das Getreide aufgegangen ist, ob sich Disteln im Acker finden oder nicht; man hat dann Zeit genug, um die Disteln auszurotten. Nachdem weiters, wie von Seite des Herrn Landes-Ausschusses bemerkt wurde, der Kreuzdorn und Sauerdorn nicht in so ungeheuerem Maße vorkommt, dünkt es mir, daß eben auch nur guter Wille und Fleiß nothwendig sind, um diesen Schädlingen zu Leibe zu treten. Ich möchte demnach das hohe Haus bitten, den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Abg. Dr. Rehbauer abzulehnen.

(Der Antrag des Abg. Dr. Rehbauer wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: In Consequenz des soeben gefaßten Beschlusses über § 2 müssen alle folgenden Paragraphen an den Landes-cultur-Ausschuß zurückgewiesen werden. Wir können demnach in der Berathung des Gesetzes nicht weiter gehen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 24), betreffend den Fortschritt der Sannregulierungs-Arbeiten und einen Gesetzentwurf über eine Abkürzung der Bauzeit.

(Beilage Nr. 51.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses **Gleispach** (von der Tribüne): Das Ergebnis der Sannregulierung, wie es im vorigen Jahre dem hohen Landtage im Berichte des Landes-Ausschusses geschildert wurde, war wenig günstig. Sowohl durch den Mangel in der Bauleitung, als durch die Verwendung von wenig geeignetem Materiale, so wie durch die Resultate waren die Regulierungs-Arbeiten selbst bedauerlich und es zeigte sich, daß die Arbeiten, welche bei der Sannregulierung begonnen und theilweise vollendet wurden, wenig zweckmäßig und zu keinem günstigen Resultate führend waren. In Folge dieser Zustände wurde eine Aenderung in der Bauleitung, beziehungsweise eine einheitliche Organisation derselben empfohlen, es wurde dem Landes-Ausschusse der Auftrag erteilt, eine Abkürzung der im Gesetze normirten Bauzeit anzustreben und in dritter Linie zu versuchen, die Regierung zu veranlassen, ihren Beitrag zu den Sannregulierungsarbeiten zu erhöhen. In Beziehung auf den letzten Punkt sind die vom Landes-Ausschusse eingeleiteten

Unterhandlungen resultatlos geblieben, nachdem die Regierung die Summe, welche sie beizutragen sich erklärt hatte, als eine unabänderlich feststehende bezeichnete. Was das Weitere betrifft, so hat der Bericht des Landes-Ausschusses und des Baudepartements über die Ergebnisse der Sannregulierung in den Jahren 1880 und 1881 ein bei weitem zufriedenstellenderes Bild dargeboten, als es in den früheren Berichten der Fall war. Insbesondere durch die tüchtige Bauleitung, durch die Verwendung von widerstandsfähigerem und entsprechenderem Materiale, durch die genaue und stricte Durchführung der entworfenen Regulierungspläne ist ein Resultat erzielt worden, welches bei Weitem günstiger ist als jenes der Vorjahre. Bei verschiedenen Objecten, welche der Bericht des Landes-Ausschusses umständlich darstellt, ist die Regulierung des Flußlaufes vollkommen gelungen und hat sich der in Scene gesetzte Bau als vollkommen zweckdienlich erwiesen. Wenn dies auch noch nicht durchwegs der Fall ist, so läßt sich doch anhoffen, daß in Fortführung der in dieser Weise inscenirten Regulierungsarbeiten sich das Regulierungswerk schließlich als ein gelungenes darstellen wird.

Zu diesem Zwecke empfiehlt der Landes-cultur-Ausschuß in erster Linie conform mit der im vorigen Jahre im Landtage gegebenen Anregung eine Abkürzung der Bauzeit und zwar von vier auf zwei Jahre, und unterbreitet Ihnen ein Gesetz, welches in vollkommen entsprechender Weise den Antheil, welchen die Regierung sowie den Antheil welchen das Land, die Adjacenten und andere Interessenten beizutragen verpflichtet sind, von vier auf zwei Jahre reducirt, d. h. der gesammte für vier Jahre berechnete Betrag wird in zwei Theilen für die kommenden zwei Jahre 1882 und 1883 repartirt. Der Ausschuß empfiehlt die Annahme dieses Gesetzes um so mehr, als dasselbe lediglich eine Durchführung der vom Landtage im Vorjahre schon als zweckdienlich angeregten und empfohlenen Abkürzung der Bauzeit enthält.

Der Landes-cultur-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle:

„1. den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Fortschritt der Sannregulierungs-Arbeiten zur befriedigenden Kenntniß nehmen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses **Gleispach:** Der Landes-cultur-Ausschuß beantragt ferner die Annahme des im Berichte abgedruckten Gesetzes, betreffend die Abänderung des bestehenden Gesetzes über die Sannregulierung.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte über dieses Gesetz. (Nach einer Pause:) Nachdem Niemand das Wort begehrt so schreiten wir zur Specialdebatte.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (liest):

„Art I.

Die nach § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1876, L.=G. und B.=Bl. 23, innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1877 bis dahin 1887 durchzuführende Regulirung des Sannflusses von Praxberg abwärts bis Cilli ist bis Ende 1884 im Sinne des citirten Gesetzes in Ausführung zu bringen und es ist daher der durch das Gesetz vom 13. Juni 1876 zur Deckung der Kosten dieser Regulirung einschließlich der Auslagen für Expropriationen und sonstige Entschädigungen und für Erhaltung der Regulirungswerke — jedoch mit Ausschluß der Regie-Auslagen — bestimmte Gesamt-Regulirungsfond per 146.700 fl. in der so abgekürzten Bauzeit zu Zwecken dieser Regulirung in der Art vollends zu verwenden, daß die im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni 1876 und der hiezu erlassenen Vollzugs-Instruction vom 4. Jänner 1877, L.=G. und B.=Bl. Nr. 1, auf die Jahre 1883, 1884, 1885 und 1886 entfallenden Jahres-Dotationen à 14.670 fl., zusammen per 58.680 fl. in den Jahren 1883 und 1884 mit je einem Betrage per 29.340 fl. flüssig zu machen und zu verwenden sind.“

(Artikel I. wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (liest):

„Art II.

Da nach § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1876, L.=G. und B.=Bl. Nr. 23, der Staat zu den veranschlagten Gesamtkosten per 146.700 fl. einschließlich aller seiner allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung einen Betrag von 40.000 in zehn gleichen auf die mit jenem Gesetze in Aussicht genommenen zehn Baujahre vertheilten Jahresraten à 4000 fl. und somit für die Baujahre 1883, 1884, 1885 und 1886 im Ganzen ein Betrag von 16.000 fl. zu leisten hätte, so leistet der Staat in Folge der durch dieses Gesetz verfügten Abkürzung der Bauzeit in den Baujahren 1883 und 1884 — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung — je einen Beitrag per 8000 fl. (achttausend Gulden).“

(Artikel II wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (liest):

„Art. III.

Das gesammte übrige, durch den Staatsbeitrag

(Art. II) in den Baujahren 1883 und 1884 nicht bedeckte Erforderniß ist nach den im 2. Absätze des § 2 in den Punkten a), b) und c) des Gesetzes vom 13. Juni 1876, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 23, festgesetzten Normen zu bedecken.“

(Artikel III wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (liest):

„Art. IV.

Die in Folge dieser Abkürzung der Bauzeit in den Baujahren 1883 und 1884 sich erhöhenden Regie-Auslagen sind von den im § 2 unter a), b) und c) des Gesetzes vom 13. Juni 1876, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 23, genannten Fonds und Körperschaften nach dem dort für die Bauten festgesetzten Concurrenz-Maßstabe in Gemäßheit des § 4 jenes Gesetzes zu bestreiten.“

(Artikel IV wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (liest):

„Art. V.

Die zum Landesgesetze vom 13. Juni 1876 mit Kundmachung der k. k. Statthalterei in Steiermark vom 4. Jänner 1877, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 1, erlassene Vollzugs-Instruction hat in Folge der durch dieses Gesetz eintretenden Modificationen in den Baujahren 1883 und 1884 sinngemäße Anwendung zu finden.“

(Artikel V wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (liest):

„Art. VI.

Alle Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1876, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 23, insoweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert worden sind, bleiben in Wirksamkeit.“

(Artikel VI wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (liest):

„Art. VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.“

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, wodurch das Gesetz vom 13. Juni 1876, L.=G.= u. B.=Bl. 23, „betreffend die Regulirung des Sannflusses von Praxberg abwärts bis Cilli“, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt.“

(Art. VII, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen und hierauf das ganze Gesetz in dritter Lesung zum Beschlusse erhoben.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Umwandlung der Landes-Ober-Realschule Leoben in ein vollständiges Gymnasium.

(Beilage Nr. 50.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts = Ausschusses **Dr. Heilsberg** (von der Tribüne): Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 10) sowie der Bericht des Unterrichts-Ausschusses enthalten alle auf diese Angelegenheit bezüglichen Umstände und Einzelheiten und ich glaube daher vollkommen sachgemäß und zweckentsprechend vorzugehen, wenn ich nicht diese Details und Einzelheiten wiederhole, oder eine weitläufige Begründung vorausschicke, sondern dieselben zu ergänzen mir nur für den Fall vorbehalte, als die Debatte die Nothwendigkeit zu weiteren Aufklärungen oder Widerlegungen ergeben sollte.

Gestützt somit auf die in den beiden Berichten dargelegten Gründe erlaubt sich der Sonder-Ausschuß die hier gestellten Anträge dem hohen Hause zu empfehlen, welche ich hiermit zur Vorlesung bringe (liest):

„Der hohe Landtag wolle:

„1. die vollzogene Umwandlung des Real-Gymnasiums in Leoben in ein reines Unter-Gymnasium mit Beibehaltung des obligaten Zeichnen-Unterrichtes sowie die mit Beginn des Schuljahres 1881/2 begonnene successive Umwandlung der Ober-Realschule daselbst in ein Ober-Gymnasium genehmigen;

2. dem zwischen dem steiermärkischen Landes-Ausschusse und der Gemeinde-Vertretung der Stadt Leoben wegen Umwandlung der Landes-Ober-Realschule in ein vollständiges Gymnasium am 12. Juli 1881 abgeschlossenen Uebereinkommen die landtägliche Genehmigung erteilen;

3. beschließen, daß die die systemmäßigen Bezüge eines Directors der Ober-Realschule in Leoben übersteigende Personalzulage und Remuneration des für die Zeit des Ueberganges provisorisch bestellten Leiters der Lehranstalt zusammen mit fl. 250 jedoch nur für den äußersten Zeitraum von drei Jahren von der Stadtgemeinde Leoben bestritten werde.

4. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, diese Umwandlung im Einvernehmen mit dem k. k. steierm. Landes-Schulrathe durchzuführen, und die Verhand-

lung mit der hohen Regierung wegen Uebernahme dieses Ober-Gymnasiums in die Verwaltung des Staates eifrigst fortzusetzen.“

Abg. **Zolgar** (L.-G. Cilli): Ich möchte mir erlauben in Betreff des Punktes 1 einige Anträge zu stellen.

Wenn man die Geschichte der Ober-Realschule in Leoben überblickt, so ersieht man, daß die im Jahre 1875 gegründete Ober-Realschule in der Absicht in's Leben gerufen wurde, um damit den Anforderungen des Landes zu entsprechen. Bei der Gründung der Ober-Realschule hieß es, daß im Oberlande die Industrie treibende Bevölkerung die Ober-Realschule als ein dringendes Bedürfnis betrachtet. Nun hat es sich herausgestellt, daß in den darauf folgenden Jahren die Ober-Realschule sehr spärlich besucht wurde, so daß der Landtag in die Zwangslage kam, dieselbe wieder aufzuheben oder durch ein Ober-Gymnasium zu ersetzen. Im Gegensatz zur Strömung des Jahres 1875, wo es sich zeigte, daß die obersteirische Bevölkerung so realistisch gestimmt ist, ist die Bevölkerung nun umgestimmt und humanistisch geworden. Ich möchte nach den Proben, die wir bereits mit der Ober-Realschule, die sich nicht bewährt hat, bestanden haben, glauben, daß wir durch die Erfahrungen belehrt, vorsichtig zu Werke gehen sollen. Ich möchte demnach beantragen, daß wir diese Umwandlung nicht definitiv vornehmen sollen, sondern weil sie nun einmal schon geschehen ist, nur provisorisch feststellen. Schon die jetzige Schüleranzahl in der fünften Classe spricht dafür, daß sich auch das Ober-Gymnasium kaum rentiren dürfte; das zeigen wenigstens die statistischen Ausweise, wenn man sie mit den Ausweisen anderer Ober-Gymnasien vergleicht. Die Erfahrung lehrt, daß von jenen Schülern, welche in die fünfte Classe eintreten, kaum 40 bis 50 Procent in die achte Classe hinaufkommen. Wenn man sich an die Consequenzen aus statistischen Nachweisungen hält, so würden nach vier Jahren im Leobener Ober-Gymnasium in der 8. Classe vier höchsten fünf Schüler sein.

Ferner kommt noch in Erwägung, weil es vielleicht auch Schüler vom Eintritte in das Gymnasium abschrecken wird, daß der Zeichnen-Unterricht fürderhin als obligater Gegenstand zu lehren wäre. Wir haben das Gymnasium in Pettau vor uns, wo das Zeichnen nicht als obligater Lehrgegenstand, obwohl er sonst vielfach gelernt wird, eingeführt ist. Namentlich für minder begabte Schüler ist das Zeichnen als obligater Gegenstand mit Schwierigkeiten verbunden, da sie wöchentlich vier Stunden länger in der Schule sitzen müssen. Freilich ist es für talentirtere Schüler empfehlenswerth, wenn sie auch diesen Unterricht mitmachen, als Fortsetzung des Volksschulunterrichtes. Allein in dieser Beziehung möchte ich glauben,

daß wir das erst entstehende Ober-Gymnasium dadurch fördern, daß wir den Zeichnen-Unterricht vorderhand nicht als obligaten Gegenstand einführen. Indessen, das ist meine objective Ueberzeugung, welche auch durch die im Wege der Erfahrung gesammelten Wahrnehmungen bestätigt wird. Ich möchte darum beantragen, das Zeichnen nicht als obligaten Lehrgegenstand an dem Ober-Gymnasium in Leoben einzuführen.

Meine beiden Anträge gehen also dahin, daß die Errichtung des Ober-Gymnasiums nur eine provisorische sei, und daß das Zeichnen nicht als obligater Unterrichts-Gegenstand eingeführt werde. Punkt 1 hätte nach meinem Antrage zu lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle:

„Die vollzogene Umwandlung des Real-Gymnasiums in Leoben in ein zweites Unter-Gymnasium, sowie die mit Beginne des Schuljahres 1881/2 begonnene successive Umwandlung der Ober-Real-school daselbst in ein Ober-Gymnasium provisorisch genehmigen.“

(Während dieser Rede hat der Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ritter von Neupauer den Vorsitz übernommen. — Die Anträge des Abg. Zolgar werden unterstützt.)

Abg. Dr. Ritter von **Schreiner** (Stadt Graz): Ich möchte zu dem Antrage des geehrten Herrn Abgeordneten der Landgemeinden Gillsi nur wenige Worte bemerken. Die Bedenken, welche von Seite des Herrn Abgeordneten geltend gemacht worden sind, sind auch im Landes-Ausschusse sehr wohl erwogen und zum Theil von Seite desselben sogar berücksichtigt worden. Der Landes-Ausschuß war auch der Ansicht, daß das Obergymnasium in Leoben voraussichtlich von keinem sehr großen Erfolg sein wird, oder daß demselben sich ein sehr günstiges Prognostikon derzeit wenigstens nicht stellen lasse, allein daß man demselben ein günstigeres Prognostikon als der Oberrealschule stellen kann, das scheinen die statistischen Daten, welche sowohl im Lande als auch in neuerer Zeit außerhalb desselben über Auftrag des Landes-Schulrathes erhoben wurden, zu beweisen. Nun war aber die Auflösung der Oberrealschule über Beschluß des Landtages, wie sie dem Herrn Abgeordneten vorschwebt, nicht so glatt durchzuführen, als man meinen könnte, nachdem wenigstens die Errichtung des Realgymnasiums und der darauf basirte Oberbau der Oberrealschule auf einem Vertrage beruhten und in diesem Vertrage ausdrücklich zu lesen war, daß eine Auflösung der Lehranstalt nur über den einverständlichen Beschluß des Landtages und der Stadtgemeinde Leoben erfolgen dürfe. Der Landes-Ausschuß hat daher die von dem ganzen

Oberlande, und zwar von allen Parteischattirungen desselben übereinstimmend gewünschte Umgestaltung der Schule vollzogen, gegen die Gegenconcession der Stadtgemeinde Leoben, daß die Frage über die Fortdauer und Existenz dieser Lehranstalt ausschließlich in die Competenz des hohen Landtages fallen solle. Erst durch die Annahme dieses Uebereinkommens wird demnach die vollständige Freiheit des hohen Landtages, über diese Lehranstalt so zu verfügen, wie es das Landesinteresse oder das Interesse des Oberlandes erheischen wird, wieder hergestellt.

Auch dem Landes-Ausschusse, welcher sich wohl bewußt war, daß er durch diese Umwandlung, die er mit Beginn dieses Schuljahres bereits vollzogen hat, eigentlich dem Beschlusse des hohen Landtages vorgreife, schwebte der Gedanke vor, lediglich ein Uebereinkommen wegen provisorischer Umwandlung zu treffen, wie es der geehrte Herr Abgeordnete Zolgar eben in Antrag gebracht hat; allein gegen dieses Provisorium hat sich die Stadtgemeinde Leoben sehr gestraubt, weil sie, und zwar mit Recht, das Bewußtsein hatte, daß eine Lehranstalt von vorne herein auf eine Prosperität verzichten müsse, wenn man ihr den Stempel des Provisoriums auf die Stirne drücke. Deshalb wurde von Seite des Landes-Ausschusses an die Stelle des Ausdruckes „provisorisch“, welcher früher im Uebereinkommen gestanden hat, die Bestimmung gesetzt, daß es ausschließlich in dem Ermessen des Landtages gelegen sei, ob die Lehranstalt fortbestehen solle oder nicht. Dadurch, meine Herren, ist das, was der Herr Abgeordnete der Landgemeinden Gillsi erreichen will, erreicht, denn sollte sich auch dieser Versuch wieder nicht bewähren, so wird der hohe Landtag, ohne weiters an eine Zustimmung von Seite der Stadtgemeinde Leoben gebunden zu sein, dasjenige verfügen, was er zu verfügen für gut hält.

Ich habe mich jetzt nur noch über den weiteren Antrag wegen Auslassung des Zeichnenunterrichtes als obligaten Unterrichtsgegenstandes auszusprechen. Auch da möchte ich erklären, warum der Landes-Ausschuß diese Bestimmung aufgenommen hat. Die Herren werden sich erinnern, daß vor wenigen Jahren ein Landtagsbeschluß gefaßt wurde, dahingehend, daß das Realgymnasium in Pettau in ein reines Untergymnasium verwandelt werde. Auch damals hat der hohe Landtag mit ziemlich großer Majorität die Beibehaltung des obligaten Zeichnenunterrichtes beschlossen, und zwar muß ich voraussetzen, aus dem Grunde, weil diese Lehranstalt, auch dort in Pettau, sowie jetzt in Leoben, einen Uebergang zu bilden hatte von einer realistischen in eine humanistische Lehranstalt; man wollte denjenigen Eltern, welche ihre Sungen an diese Lehranstalt schicken, die Möglichkeit bieten, daß den Kindern, welche in den Oberclassen an eine realistische

Lehranstalt übertreten wollen, der Lehrstoff, insoweit er sich später schwer nachholen läßt, also auch der Unterricht im Zeichnensach geboten werde. Das ist der Grund, warum auch der Zeichnenunterricht als obligater Unterrichtsgegenstand aufgenommen wurde. Sie ersehen daraus, daß von Seite des Landes-Ausschusses sowohl, als auch von Seite des Unterrichts-Ausschusses diese Fragen in Betracht gezogen worden sind, und daß man zum Theil den Ansichten des Herrn Antragstellers Rechnung tragend, zu den Ihnen vorgeschlagenen Anträgen gelangen mußte.

Abg. Freiherr von **Sackelberg** (G.-G.-B.): Der Herr Abgeordnete Zolgar hat einen ähnlichen Antrag gestellt, wie ich ihn mir im Unterrichts-Ausschusse zu stellen erlaubte. Von der Erwägung jedoch ausgehend, daß all' das, was erreicht werden will, ohnedies in der Machtvollkommenheit des künftigen Landtages liegt, sowie daß es demselben frei steht, diese Schule in dem Falle aufzulassen, als nicht die nöthige Schüleranzahl vorhanden oder dieselbe nicht vom Staate übernommen werden sollte, hat die Majorität des Ausschusses und habe schließlich auch ich es vermeiden zu sollen geglaubt, daß diesem Gymnasium von vornherein ein provisorischer Charakter aufgedrückt wird, um nicht den Besuch dieses Gymnasiums in Obersteiermark wesentlich zu schädigen. Allein die Ursache, warum ich mich zum Worte gemeldet habe, ist eine Stelle des Berichtes, worin es heißt, daß sich nicht Eine Stimme gegen die Umwandlung erhoben hätte. Ich habe mich zum Worte gemeldet, damit nicht aus meinem Stillschweigen geschlossen werden könnte, daß sich nicht einige Stimmen für die nur probeweise Umwandlung dieses Gymnasiums erhoben hätten. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß nicht die Intentionen aller Herren Abgeordneten bekannt werden. Sehr viele Abgeordnete ergreifen nicht das Wort, um die kostbare Zeit des Landtages nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen; entscheidend sind nur die Beschlüsse, die hier gefaßt werden und nur die Beschlüsse. — Weil ich aber schon anlässlich der im Berichte erwähnten Stelle meine Intention zum Ausdruck bringe, so muß ich dem noch hinzufügen, daß mich noch ein zweiter Grund bewogen hat, im Schul-Ausschusse zu beantragen, daß das Gymnasium in Leoben als Landesanstalt nur bis zum Ablaufe des Schuljahres 1884/85 erhalten werden soll — das ist nämlich die Zeit, wo dieses Gymnasium vollkommen completirt ist — und daß in dem Fall, als es vom Staate bis dahin nicht übernommen worden wäre, dasselbe als Landes-Anstalt sofort als aufgelassen zu betrachten sei. Es ist unzweifelhaft, daß bei der Umgestaltung des Realgymnasiums in ein humanistisches Gymnasium neue Lehrkräfte herbeigezogen werden müßten und wenn ich auch zugebe, daß der Landes-

Ausschuß in sehr zweckmäßiger Weise eine Verschiebung der Lehrkräfte in der Art vorgenommen hat, daß gegenwärtig dem Lande keine Mehrlasten erwachsen, so wird doch, nachdem in dem humanistischen Gymnasium um Eine Classe mehr sein wird, als in dem Realgymnasium, eine definitive Anstellung von Professoren nothwendig werden. In diesem Punkte ward ich allerdings beruhigt, durch die Aeußerung des Herrn Referenten des Landes-Ausschusses, die er im Schul-Ausschusse gethan, daß nämlich, wenn eine Anstellung von Professoren und Lehrkräften stattfinden müßte, diese Anstellung ohnedies vorerst nur provisorisch auf drei Jahre erfolgen, die definitive Anstellung aber erst nach Ablauf von drei Jahren stattfinden werde. Nur auf diese Erklärung des Referenten hin, habe ich mich bewogen gefühlt, auch im Ausschusse von meinem Antrage im Interesse eines eifrigen Besuches dieser Lehranstalt abzustehen.

Ich schließe mit den Worten, daß ich rücksichtlich meiner Intentionen auf demselben Standpunkte stehe, wie der Herr Abgeordnete Zolgar, und daß ich der Umwandlung dieses Gymnasiums in der Voraussetzung zustimme, daß der löbliche Landes-Ausschuß dafür Vorsorge treffe, daß auch im vierten Jahre der Landes-Ausschuß nicht durch definitive Anstellung neuer Professoren das Land in Auslagen stürze, welche nach Uebernahme des Gymnasiums durch den Staat oder nach Auflösung desselben nicht mehr abzuwälzen wären.

Daß diese Befürchtung keine ganz eitle ist, wissen wir ja aus den Verhandlungen über den Rechenschaftsbericht; — ich erinnere nur an das Capitel „technische Hochschule“; die Herren wissen sehr wohl, daß in Folge des Umstandes, daß seiner Zeit zwei Professorenstellen nicht vom Staate übernommen worden sind, unser Pensionsfond dauernd beschwert wurde.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Seilsberg**: Ich kann voraussetzen, daß die Besorgnisse des Herrn Abgeordneten Zolgar, es werde durch die Einführung des obligaten Zeichnenunterrichtes der Besuch dieser Anstalt geschmälert werden, durch die gehörten Mittheilungen wohl einigermaßen beschwichtigt sein werden.

Es ist die Einführung dieses Zeichnenunterrichtes schon ursprünglich und auch dormalen über Wunsch der Interessenten und über vielseitiges Verlangen der Eltern, beschlossen worden, und zwar deshalb, damit die Entscheidung in Betreff der Standeswahl bei dem Aufsteigen in die obere Hälfte der Mittelschule möglichst lange offen gehalten bleibe. Was nun aber die Besorgniß anbelangt, es werde der Besuch ein geringer bleiben, indem der Herr

Antragsteller auf den gegenwärtigen Besuch des Unter-Gymnasiums Bezug genommen und daraus auf die Frequenz des neuen Ober-Gymnasiums einen Schluß gezogen hat, so ist diese Schlußfolgerung nicht richtig. Denn, wie schon im Berichte, sowie in früheren Verhandlungen dargethan wurde, durch das Vorhandensein eines Ober-Gymnasiums werden im Oberlande viele Eltern erst veranlaßt, ihre Kinder an diese Anstalt zu schicken, welche derzeit ihre Kinder auswärts ins Gymnasium schicken.

Der geehrte unmittelbare Herr Vorredner hat in die Generaldebatte zurückgegriffen und ich folge ihm auf diesem Wege nicht. Beider Herren hauptsächlichste Besorgniß bestand darin, daß aus der Umwandlung dieser Schule eine zu große Belastung entstehen könnte. Ein Bedürfniß, ausdrücklich in diesem Beschlusse die provisorische Errichtung der Anstalt festzustellen, scheint mir nicht vorhanden, nachdem schon im Berichte auf das derzeitige Recht des Landtages hingewiesen wird, die sich nicht bewährende Anstalt aufzuheben. Bezüglich der Kosten theile ich zur Beruhigung des Herrn Vorredners mit, daß schon nach dem dormaligen, von dem Finanz-Ausschusse genehmigten Präliminare für das Jahr 1882 sich trotz mehrerer Erhöhungen, z. B. für den Religionsunterricht und für den Gesangsunterricht, sowie trotz eines Zuwachses bei den Bezügen des Directors in Leoben gleichwohl die Ausgaben dort nicht nur nicht erhöht, sondern um einen allerdings geringen Betrag vermindert haben.

Eine weitere Folge dieser Umwandlung ist ferner, daß an dem Unterghymnasium in Pettau die Ausgaben gleichfalls verringert wurden, so daß durch diese Maßnahme schon dormalen keine Erhöhung, sondern im Ganzen eine Verminderung der Ausgaben um 960 fl. eingetreten ist. Bei dem Modus, wie künftig bei den Besetzungen der Lehrkräfte wird vorgegangen werden, ist auch in der nächsten Zeit die Befürchtung nicht begründet, daß die Auslagen in irgend einer Weise namhaft steigen werden.

Ich erlaube mir daher, nochmals den Antrag des Sonder-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen.

Abg. **Zolgar** (L.-G. Cilli): Nach den Erläuterungen des Herrn Referenten ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Der Antrag 1 wird hierauf in der Fassung des Unterrichts-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Seilsberg** (liest):

„2. Dem zwischen dem steiermärkischen Landes-Ausschusse und der Gemeindevertretung der Stadt Leoben wegen Umwandlung der Landes-Ober-Realschule in ein vollständiges Gymnasium am 12. Juli 1881 abgeschlossenen Uebereinkommen die landtägliche Genehmigung ertheilen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Seilsberg** (liest):

„3. beschließen, daß die die systemmäßigen Bezüge eines Directors der Ober-Realschule in Leoben übersteigende Personalzulage und Remuneration des für die Zeit des Ueberganges provisorisch bestellten Leiters der Lehranstalt zusammen mit fl. 250 jedoch nur für den äußersten Zeitraum von drei Jahren von der Stadtgemeinde Leoben bestritten werde.“

(Landeshauptmann übernimmt wieder den Vorsitz.)

Abg. Dr. **Muschler** (St.-G. Leoben): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß bei Punct 3 die ursprüngliche Fassung des Landes-Ausschusses wiederhergestellt werde, wonach nämlich, die in diesem Punct angeführten 250 fl. auf den Landesfond übernommen werden sollen und nicht von der Stadtgemeinde Leoben zu bestreiten wären. Es handelt sich hier nämlich um die Personalzulage des Directors Anton Fichna, welcher von Pettau nach Leoben übersetzt wurde, im Betrage von 150 fl., und dann um eine Remuneration von 100 fl., welche ihm als Director gebührt, was zusammen 250 fl. ausmacht. Der Director hatte die Personalzulage von 150 fl. schon als er Director in Pettau war, und es ist für das Land gleichgiltig, ob er die 150 fl. in Pettau oder in Leoben verzehrt. Ich glaube also, daß gar kein Grund vorhanden ist, der Stadtgemeinde Leoben, welche ohnehin bedeutende Opfer gebracht und nach dem Uebereinkommen übernommen hat, auch noch diese 150 fl. aufzulasten. Dasselbe gilt von den 100 fl., nämlich von der Functionszulage, welche Fichna genießt, da ja jedem Director die Functionszulage zu Gute kommt. Es ist in dem Uebereinkommen, welches zwischen der Stadtgemeinde Leoben und dem Landes-Ausschusse getroffen wurde, und welches soeben im Puncte 2 von Seite des hohen Landtages genehmigt wurde, ausdrücklich bestimmt worden, daß diese Last von 250 fl. die Gemeinde Leoben nur dann treffen soll, wenn dieselbe nicht vom hohen Landtage übernommen werden würde. (Rufe: Sehr richtig!) Nun haben wir soeben gehört, daß das Präliminare bezüglich der Mittelschule in Leoben, trotzdem, daß ein bedeutend höher bezahlter Director an der Spitze steht, in keiner Weise erhöht, sondern sogar um einige hundert Gulden vermindert wird. Ich glaube also, es besteht kein Grund, diese Last der Gemeinde Leoben aufzubürden, nachdem dieselbe, wie erwähnt, schon bedeutende Lasten in Folge des Uebereinkommens übernommen und auch die in diesem hohen Hause so oft gerühmten Reichthümer Leobens in der That nicht vorhanden sind, was schon aus dem Umstande hervorgeht, daß die Gemeinde Leoben Gemeindezuschläge von 60% auf die directen Steuern

und außerdem noch einen Zuschlag von 50% umzulegen verpflichtet ist.

Ich bitte daher, das hohe Haus wolle auf den ursprünglichen Antrag des Landes-Ausschusses zurückgreifen und beschließen, daß diese 250 fl. auf den Landesfond übernommen werden.

Abg. Dr. Ritter von **Schreiner** (Stadt Graz): Diese 250 fl. haben eine Vorgeschichte und die Herren werden so freundlich sein, mir nur auf einige Augenblicke Gehör zu schenken, um zu entnehmen woher denn dieser Betrag gekommen.

Als der Landes-Ausschuß über vielfaches Andrängen von Seiten des Oberlandes daranging, die schwere Verantwortung auf sich zu nehmen, die Umwandlung der Ober-Realschule in ein Ober-Gymnasium noch vor Zusammentritt des Landtages eintreten zu lassen, war er sich wohl bewußt, daß es eine Nothwendigkeit sei, wenn dieses Experiment nicht von vorne her scheitern sollte, an die Spitze dieser Schule einen vertrauungswürdigen und seiner Aufgabe gewachsenen Mann zu setzen. Der Landes-Ausschuß glaubte eine geeignete Persönlichkeit hiefür in dem Director des Unter-Gymnasiums in Pettau zu besitzen. Aufrichtig gesagt, war er fast zu diesem Schritte genöthigt. Nachdem die Ober-Realschule aufgelöst werden sollte, demnach ein Director für dieselbe nicht mehr bestellt werden konnte, hat der Landes-Ausschuß schon in Voraussicht dessen, was kommen werde, die Directorsstelle unbesezt gelassen. Nachdem er aber eine Gymnasial-Directorsstelle gar nicht ausschreiben, geschweige besetzen konnte, weil kein Gymnasium noch existirt hat, nachdem er weiters für eine provisorische Lehranstalt, deren Errichtung erst von der Genehmigung des hohen Landtages abhing, und eigentlich bisher vollständig in der Luft schwebte, unmöglich eine Concursauschreibung und einen fremden Director berufen konnte, sich überdies voraussichtlich um eine solche Stelle Niemand beworben hätte, blieb dem Landes-Ausschusse nichts anderes übrig, als Director Fichna von Pettau zu berufen. Nun zeigte es sich, daß Fichna, wie begreiflich, gar keine Lust hatte, sich auf diesen provisorischen Posten nach Leoben zu begeben; es mußte daher eine förmliche Unterhandlung mit ihm gepflogen werden. Dabei ergab sich die Schwierigkeit, daß Fichna eine Personalzulage von 150 fl. hatte, welche ihm der hohe Landtag deshalb bewilligt hat, weil für Fichna in Pettau keine Activitätszulage als Director systemisirt erscheint. Begreiflicherweise wollte Fichna von seinen Bezügen nichts verlieren; es blieb daher dem Landes-Ausschusse nichts anderes übrig, als ihm zu sagen: obwohl diese Personalzulage

nur für Pettau bestimmt ist, will ich Dir selbe doch auch in Leoben gewähren und überdies eine Remuneration für die Directionsleitung im Betrage von 100 fl. geben, so lange Du provisorischer Director bist, vorausgesetzt, daß sich irgend jemand findet, der diese beiden Beträge bezahlen will. Der Landes-Ausschuß kann Dir dieselben nicht bezahlen, er ist an die systemmäßigen Bezüge des Directors von Leoben gebunden; die sollst Du haben; was darüber hinausgeht, kann er Dir nicht geben.

Bei so bewandten Umständen bin ich nach Leoben hinaufgegangen und habe dort am 11. oder 12. Juli d. J. die Stadtgemeinde Leoben, ich muß schon sagen, an die Wand gedrückt. Ich habe ihr gesagt: Wenn Du Stadtgemeinde willst, daß das Gymnasium eröffnet werde und der Landes-Ausschuß die Verantwortung für diesen Schritt auf sich nehme, dann mußt Du erstens den vollen Beitrag leisten, den Du bisher leistetest. Du mußt verzichten auf das Recht des Einspruches wegen der Auflösung der Lehranstalt, rücksichtlich welcher Du jetzt das Recht hast, daß sie nur mit Deiner Zustimmung aufgelöst werden könne; Du mußt verzichten auf das gesammte Inventar und auf die Lehrmittel, welche im Laufe des Jahres angekauft worden sind, welche jetzt bei der Auflösung der Lehranstalt Eigenthum der Stadt gewesen wären und welche ich für den Landesfond eingesackt habe, für den Fall als der hohe Landtag die Auflösung der Schule beschließen sollte, Du mußt, so lange das Provisorium dauert auch noch die Extrapersonalzulage des Directors bezahlen, denn ich habe aus dem Landesfond kein Geld und darf nicht mehr geben, als der Landtag bewilligt hat.

Daß die Väter der Stadt Leoben darüber nicht sehr erfreut gewesen, dessen kann ich Sie versichern, aber sie haben Alles, schließlich Alles unterschrieben, was man von ihnen verlangte, sie haben auch die 250 fl. bewilligt.

Nun werde ich meine Herren offen gestehen: Ich werde für den Antrag des Herrn Dr. Muschler, der auch im Landes-Ausschuß gestellt wurde, daß nämlich diese 250 fl. auf den Landesfond genommen werden, stimmen. Es handelt sich hier nur um ein Provisorium; wenn einmal die Stelle eines Directors systemisirt ist, wird Fichna nichts übrig bleiben, als die systemisirte Stelle zu übernehmen mit den Gebühren, wie sie systemisirt sind oder feinerzeit wieder, nachdem er nur provisorisch übersezt ist, nach Pettau zurückzukehren und man wird dann in der Lage sein, die systemisirte Directorsstelle wieder ausschreiben zu können.

Um eine große Last handelt es sich hier nicht. Mir kommt aber vor, daß der Antrag des Landes-Ausschusses, wonach diese 250 fl. auf den Landesfond übernommen

werden mögen, schon deshalb angemessener sei, weil es sich nicht recht schickt, daß man, wenn das Land alle Personalbezüge der Lehrer, Professoren und des Directors bezahlt, gerade diese 250 fl. von der Stadt Leoben bezahlen lasse. Die Stadt Leoben hat auch genug Concessionen gemacht, und sie hätte sich nie zu denselben herbeigelassen, wenn sie nicht unter dem Drucke gestanden wäre, daß man sonst das Gymnasium nicht eröffnet hätte. Ich erlaube mir daher, nachdem ich diese kurze Vorgeschichte den Herren erzählt habe, zu erklären, daß ich meinerseits für den Antrag des Dr. Muschler stimmen werde.

(Der Antrag des Abg. Dr. Muschler wird hierauf unterstützt.)

Abg. Dr. **Reichbauer** (St. Graz): Ich sehe mich veranlaßt, den Antrag des Ausschusses zu rechtfertigen. Der Ausschuß beantragt, daß die 250 fl. von der Stadtgemeinde Leoben getragen werden sollen. Er glaubt zu diesem Antrage umsomehr verpflichtet zu sein, als die Stadtgemeinde Leoben bereits in dem Uebereinkommen die Verpflichtung übernommen hat, diesen Betrag zu zahlen, wenn ihn der Landesfond nicht übernimmt. Damit dieses letztere geschehe, müßten ganz besondere Gründe vorliegen. Dieselben fehlen jedoch. Die Stadt Leoben hat das Uebereinkommen abgeschlossen, um sich die Schule zu erhalten, und sie hat dies durch ihren Beitrag ermöglicht; ich sehe nun nicht ein, wie es der Landtag vor dem Lande verantworten könnte, einen Beitrag auf den Landesfond zu übernehmen, den eine Privatcorporation zu bezahlen sich erboten hat. Wir würden damit ein reines Geschenk machen, wozu kein Grund vorliegt. Im Interesse des Landesfondes ist es vielmehr unsere Pflicht, denselben soweit als möglich zu entlasten. Ich halte aus diesen Gründen den Antrag des Unterrichts-Ausschusses für gerechtfertigt.

(Die Debatte über den Antrag 3 wird geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg**: Die Majorität des Sonder-Ausschusses hat den Antrag beschlossen, der dem hohen Hause vorliegt. Eine Minorität, zu welcher auch ich gehörte, war anderer Meinung, und ich habe mir ausdrücklich vom Ausschusse das Recht gewahrt, meine Meinung auszusprechen. Die Gründe, welche die Majorität des Ausschusses bestimmt haben, haben Sie, meine Herren, soeben vom letzten Herrn Redner gehört. Sie haben auch von dem Herrn Referenten des Landes-Ausschusses gehört, in welcher Weise der Landes-Ausschuß gegenüber der Gemeinde Leoben vorgegangen ist. Es kann von diesem Vorgehen gesagt werden, daß alle möglichen Vortheile und wahrhaftig auch die Zwangslage der Stadt Leoben benutzt wurden. Ich nun für meine Person glaube meine persön-

liche Meinung, bezüglich welcher ich nicht auf das Wort verzichtet habe, dahin aussprechen zu können, daß ich die Ansicht der Minorität des Ausschusses für richtig halte, und für den Antrag des Abgeordneten Dr. Muschler stimmen werde.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Muschler wird bei der Abstimmung abgelehnt und der Antrag 3 nach der Fassung der Unterrichts-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg**: Der Ausschuß beantragt endlich (liest): „4. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, diese Umwandlung im Einvernehmen mit dem k. k. steierm. Landes-Schulrath durchzuführen und die Verhandlung mit der hohen Regierung wegen Uebernahme dieses Ober-Gymnasiums in die Verwaltung des Staates eifrigst fortzusetzen“.

Zur Beantragung des zweiten Absatzes des Antrages 4 wurde der Sonder-Ausschuß durch die Gründe veranlaßt, welche im Berichte kurz angedeutet sind. Es ist bei wiederholten Berathungen zu Tage getreten, wie sehr das Land Steiermark durch eine große Anzahl von Leistungen überbürdet ist, welche eigentlich nicht dem Lande zukommen sollten. Sie rühren zum Theile aus früherer Opferwilligkeit her, und besonders ist dies betreffs der Mittelschulen der Fall, sowohl was die realistischen Schulen, als was die humanistischen betrifft, welche besonders, was die letzteren betrifft, dem Staate zukommen. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, hat der Unterrichts-Ausschuß geglaubt in der Vorlage dagegen Einspruch erheben zu müssen, daß derartige Auslagen vom Lande getragen werden, und dafür einzutreten, daß sie der Staat übernehme. Um diese Reform herbeizuführen, beantragt der Unterrichts-Ausschuß, daß der Landes-Ausschuß die Verhandlungen wegen Uebernahme der Schulen durch den Staat fortsetze. Ich empfehle aus diesen Erwägungen den Antrag 4 der Annahme des hohen Hauses.

(Antrag 4 wird hierauf ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte über Petitionen.

Der erste ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Gemeinde Leutschach um Trennung und Constituirung in vier selbstständige Ortsgemeinden.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiederer** (von der Tribüne): Ich habe zu referiren

über die Petition der Gemeinde Leutschach um Trennung und Constituirung in vier selbstständige Ortsgemeinden. Die Gemeinde Leutschach besteht gegenwärtig aus neun Steuer-gemeinden. Der Gemeinde-Ausschuß konnte in keine meritorische Erledigung dieser Petition eingehen, nachdem kein Gutachten der Statthalterei sowie der Bezirkshauptmannschaft vorliegt, in welcher Weise diese Behörden sich dieser Trennung gegenüber zu verhalten gedenken. Der Gemeinde-Ausschuß mußte um so vorsichtiger sein, als es sich um die Verschlagung einer Gemeinde in vier Gemeinden handelt, worunter eine sich befindet, welche nur einen Betrag von 1300 fl. an directer Steuer aufweist.

Der Gemeinde-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition der Gemeinde Leutschach um Trennung und Constituirung in vier selbstständige Ortsgemeinden wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, hierüber nähere Erhebungen zu pflegen und im nächsten Landtage Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun der Bericht über die Petition der Catastralgemeinde Präkopp um Los-trennung von der Marktgemeinde Franz.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kada** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu referiren über die Petition der Catastralgemeinde Präkopp um Los-trennung von der Marktgemeinde Franz und um Creirung einer selbstständigen Ortsgemeinde Präkopp.

Die gleiche Petition ist schon im vorigen Jahre dem hohen Landtage vorgelegt worden, allein sie wurde abgewiesen. Seitdem haben sich die Vertreter der Catastral-gemeinde an die angrenzende Gemeinde Hironymi gewendet und um Aufnahme in dieselbe gebeten, sie wurden mit diesem Begehren abgewiesen. Später haben sie sich an die andere anliegende Gemeinde gewendet, wurden ebenfalls abgewiesen und nunmehr stellen sie das Begehren um Creirung einer selbstständigen Ortsgemeinde Präkopp. In diesem ihren Ansuchen erscheint es jedoch nicht nach-gewiesen, in welcher Weise die Theilung des gemein-schaftlichen Vermögens erfolgen und die Zahlung der gemeinschaftlichen Schulden veranlaßt werden soll. Endlich ist auch nicht nachgewiesen, wie sich die Regierung einem solchen Ansuchen gegenüber verhalte.

Der Gemeinde-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in dieser Angelegenheit die noch weiters nothwendigen Erhe-

bungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Steuergemeinde Ločiča wegen Trennung von der Ortsgemeinde Franz.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Kada:** Die Insassen der Steuergemeinde Ločiča bitten um Trennung von der Gemeinde Franz und um Einverleibung zur Gemeinde St. Hieronymi. Auch in diesem Falle fehlen die bei der vorigen Petition angeführten Nach-weisungen, und aus diesem Grunde stellt der Gemeinde-Ausschuß auch denselben Antrag, nämlich (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in dieser Angelegenheit die noch weiters nothwendigen Erhebungen zu pflegen, und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition der evangelischen Schulgemeinde in Lahnfattel in Nieder-Desterreich um Gewährung einer Subvention.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Freiherr von Sackelberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die niederösterreichische evangelische Gemeinde Lahnfattel bittet um eine Subvention aus Landesmitteln. Sie motivirt ihr Begehren damit, daß in ihrer Schule, welche ungefähr 40 bis 50 schulbesuchende Kinder hat, regelmäsig circa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ der Kinder aus Steiermark sind, daß daher für den Fall, als die steiermärkischen Kinder, welche die dortige Schule besuchen, nicht Gelegenheit hätten, diesen Unterricht zu genießen, es nothwendig wäre, daß in der steirischen Gemeinde eine Schule oder mindestens eine Schulexpositur errichtet würde, wodurch entweder der Ortsgemeinde oder dem Lande Auslagen erwachsen würden.

In der Erwägung, daß Unterstüzungen für Schulen nicht aus Landesmitteln zu zahlen sind, sondern aus dem Landes-schul-fonde, und in der Erwägung, daß die Frage, ob eine solche Schule zu gründen sei, in die Competenz der Landes-schul-behörde gehört, stellt der Unterrichts-Aus-schuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei dem Ansuchen der evangelischen Schul-gemeinde Augsburgischer Confession in Lahnfattel in Nieder-Desterreich um gnädige Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln zur Erhaltung der

Schule keine Folge zu geben, jedoch der Landes-Ausschuß zu beauftragen, diese Petition dem Landes-schulrath zur geeigneten Erledigung abzutreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des Volksschuldirectors in Fürstenfeld Johann Pichlhöfer um volle Anrechnung seiner zugebrachten Dienstjahre.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freiherr von **Sackelberg:** Der Volksschuldirektor Johann Pichlhöfer bittet aus Anlaß seiner Pensionirung um volle Einrechnung seiner zurückgelegten Dienstjahre, daß nämlich nicht, wie es bei allen ordentlich angestellten Schullehrern der Fall ist, vier Jahre für drei Jahre zu rechnen seien. In Erwägung, daß die außerordentlichen Verdienste des Volksschuldirectors Johann Pichlhöfer allgemein anerkannt sind; in Erwägung, daß derselbe, wie er nachweist, eine höhere Schulbildung genossen hat, als nach den damaligen Gesetzen nothwendig war — er hat nämlich sämtliche philosophischen Studien absolvirt — in Erwägung, daß er in Folge der Absolvirung dieser Studien viel später in den Dienst gekommen ist, als die übrigen Lehrer, stellt der Unterrichts-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei das Ansuchen des Volksschuldirectors Johann Pichlhöfer in Fürstenfeld um volle Anrechnung seiner vom 1. October 1850 bis 1. Jänner 1871 als Hauptschullehrer in Vorau und als Hauptschullehrer und Oberlehrer in Fürstenfeld zugebrachten Dienstjahre anlässlich seines Ansuchens um Pensionirung im Gnadenwege zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der Maria Gasparnig um Erhöhung ihrer Gnadengabe.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schalhammer** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre über mehrere Petitionen im Namen des Petitions-Ausschusses zu referiren, und zwar zunächst über die Petition der Maria Gasparnig, landschaftl. Kanonierswitwe, um Erhöhung ihrer jährlichen Gnadengabe.

Der Bittstellerin wurde im Jahre 1869 eine jährliche Gnadengabe von 24 fl. bewilligt. Der Petitions-Ausschuß erlaubt sich dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Ansuchen um Erhöhung ihrer jährlichen Gnadengabe wird abgewiesen, jedoch ein einmaliger Zuschuß von 24 fl. für dieses Jahr gewährt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der Amalia Kugelmaier um Belassung ihrer Gnadengabe von jährlich 100 fl.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schalhammer:** Bezüglich der Petition der Amalia Kugelmaier um Belassung ihrer Gnadengabe von jährlich 100 fl. stellt der Petitions-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bittstellerin werde eine einmalige Gnadengabe von 100 fl. bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der A. Chladek, um eine Unterstützung.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schalhammer:** Agnes Chladek, landschaftl. Gärtnerswitwe, bittet um Gewährung einer Unterstützung für ihre Kinder.

Der Petitions-Ausschuß beantragt (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Bittstellerin werde eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. für ihre Kinder bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der Karoline Koch um eine Gnadengabe für ihre Tochter.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schalhammer:** Karoline Koch, landschaftliche Officialswitwe, bittet um eine Gnadengabe für ihre Tochter Franziska.

Der Petitions-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bittstellerin werde für ihre Tochter Franziska eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. bewilligt.“

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Ich erlaube mir, an den Herrn Berichterstatter die Bitte zu stellen, den Antrag des Petitions-Ausschusses wenigstens mit einigen Worten zu begründen. Daß eine Witwe Kinder hat, ist doch kaum ein genügender Grund für die Bewilligung einer Gnadengabe. Ich bitte daher um Angabe der Gründe, aus welchen die Bewilligung beantragt wird.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schalhammer**: Ich habe gegenüber der Aufforderung des Herrn Vorredners nur zu bemerken, daß die eben erledigten Petitionen durchgehends solche sind, über welche bereits wiederholt im hohen Landtage referirt wurde. Ich wollte die Geduld des hohen Hauses nicht in Anspruch nehmen, um längst bekannte Dinge zu wiederholen. Es wurden im Petitions-Ausschusse eben so hohe Summen eingestellt, wie vor drei Jahren und im vorigen Jahre. Ich glaube, das hohe Haus wird es mir daher erlassen, den Antrag des Petitions-Ausschusses eingehender zu motiviren, nachdem die vorjährigen Beschlüsse den Herren ohnedies bekannt sind.

Abg. **Bärnfeind** (L.=G. Judenburg): Ich bin durch die Erklärungen des Herrn Berichterstatters vollkommen befriedigt und hätte gewiß meine Bemerkungen unterlassen, wenn der Herr Berichterstatter seine Erklärung früher abgegeben hätte.

(Der Antrag des Petitions-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der A. Bendl um eine nunmehr dauernde Gnadengabe.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schalhammer**: Bezüglich dieser Petition erlaubt sich der Petitions-Ausschuß aus den Gründen, welche für den vorjährigen gleichen Beschluß maßgebend waren, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Das Gesuch um eine dauernde Gnadengabe werde abgewiesen, derselben jedoch eine einmalige Gnadengabe von 60 fl. bewilliget.““

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der Th. Müller um eine Unterstützung.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Schalhammer**: Der Petitions-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Bittstellerin werde eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. bewilliget.““

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nunmehr der Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition der M. Böhner, um eine Provision.

Berichterstatter des Petitionsausschusses Dr. **Schalhammer**: Maria Böhner, steierm. landschaftliche Forstauffseherwitwe, bittet um Gewährung einer Provision. Sie führt in ihrem Gesuche an, daß sie schon früher die

Gattin eines landschaftlichen Forstauffsehers gewesen, daß sie dann seinen Nachfolger geheiratet habe und mit demselben 22 Jahre verheiratet gewesen sei. Sie bittet nun um Gewährung einer Provision. Da nämlich ihr Mann nicht beeidet und nicht definitiv angestellt war, so steht ihr das Recht auf eine Provision nicht zu.

Der Petitions-Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„„Es sei die Bittstellerin Maria Böhner unter Ablehnung ihres Ansuchens um Gewährung einer Provision eine Abfertigung ein für allemal in der Höhe eines Drittels der Gesamtbezüge ihres Mannes, welche sich nach den bei der Buchhaltung eingeholten Erkundigungen auf 150 fl. bezifferten, mit 50 fl. zu gewähren.““

Ich führe zur Motivirung dieses Antrages an, daß sich die Witwe Maria Böhner in großer Nothlage befindet, und daß in ähnlichen Fällen der hohe Landtag solche Abfertigungen bereits bewilligt hat; ich empfehle daher den Antrag zur Annahme.

(Der Antrag des Petitions-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Mittwoch, den 28. d. M., 10 Uhr Vormittags mit folgender

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße durch das Lofnitzthal von Petschke zur Südbahnstation Wind.-Feistritz (Beilage Nr. 48).

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, in Betreff der Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen in den Stadtgemeinden Pettau und Judenburg, dann einer solchen lediglich vom Bier in der Gemeinde Grundlsee (Beilage Nr. 54).

3. Bericht des Gemeinde-Ausschusses, über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21), betreffend das Einschreiten der Stadtgemeinde Gilli um Erhöhung der bisherigen Hundesteuer pr. 2 fl. auf 4 fl. (Beilage Nr. 56).

4. Antrag des Gemeinde-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses über die Trennung der Ortsgemeinde St. Martin an der Paß und St. Egidii bei Schwarzenstein im Gerichtsbezirke Schönstein (Beilage Nr. 56).

5. Antrag des Gemeinde-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses über die Trennung der Ortsgemeinde Leibnitz im gleichnamigen Gerichtsbezirke (Beilage Nr. 56).

6. Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg, um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe bei Einführung von Bier und Spirituosen (Beilage Nr. 56).

7. Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Einschreiten der Stadtgemeinde Gilli wegen Einhebung von Zinskreuzern für die Jahre 1881 bis inclusive 1889 (Beilage Nr. 56).

8. Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Gilli, um Erhöhung der bisherigen Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband (Beilage Nr. 56).

9. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Vergrößerung der Tobtracte in der Landes-Irrenanstalt Feldhof durch Aufführung von Zubauten (Beilage Nr. 58).

10. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

